## II-576 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. Gesetzgebungsperiode

21.4.1967

292/J

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw, Dr. Hertha Firnberg, Luptowits und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Durchführungsbestimmung zum Studienbeihilfengesetz.

Die unterzeichneten Abgeordneten erhielten von der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule Graz ein Schreiben, in welchem mit Recht unter anderem folgendes ausgeführt wurde:

Durch die Kleine Novelle zum Studienbeihilfengesetz vom 16.12.1966, BGBl. Nr. 19/1967, wurde dem § 3 des Studienbeihilfengesetzes ein neuer Absatz 7 angefügt. Dieser Absatz lautet:

Selbst bei wesentlicher Überschreitung der Einkommensgrenzen ist soziale Bedürftigkeit anzunehmen, wenn der Studierende seinen Unterhaltsmanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen nicht durchzusetzen vermag. In diesem Fall geht ein Rechtsanspruch soewie das Klagerecht des Studierenden gegen einen Dritten auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhaltes mit Ausnahme der tatsächlich gezahlten, bei der Gewährung der Studienbeihilfe berücksichtigten Beträge im Ausmaß der gewährten Studienbeihilfe auf den Bund über, sobald die Studienbeihilfenkommission dem Dritten die Gewährung der Studienbeihilfe schriftlich meldet. Die Ansprüche des Bundes gegen den Dritten sind von der Finanzprokuratur geltend zu machen.

Aus dem Gesetzestext läßt sich eindeutig ableiten, daß es der Wille des Gesetzgebers war, gerichtliche Schritte zur Festsetzung eines Unterhaltsanspruches innerhalb der Familie zu vermeiden, und daß diese in Hinkunft durch die Finanzprokuratur zu erfolgen hätten. Mit dieser Auslegung des Gesetzestextes stimmen auch die Informationen, die die Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft bei einer Vorsprache bei Abgeordneten zum Nationalrat vor Beschlußfassung der "Kleinen Novelle" erhielten, überein. Unverständlich sind uns daher die zu § 3 Abs. 7 vom BMfU erlassenen Durchführungsbestimmungen. Danach wird angenommen, daß ein Studierender seinen Unterhaltsanspruch nicht durchsetzen kann, wenn

- a) ein gerichtlicher Titel über eine ausreichende Unterhaltsbemessung vorliegt, der Studierende jedoch trotz Exekutionsführung die zugesprochenen Beträge nicht erhalten kann; oder
- b) der Studierende trotz Ausschöpfung des gerichtlichen Instanzenzuges in jüngster Zeit keinen ausreichenden Unterhalt zugesprochen erhalten hat (wenn es sich um die Höhe des Unterhaltes handelt, ist das Landesoder Kreisgericht, wenn es sich um den Grund des Anspruches handelt, der
  Oberste Gerichtshof als höchste Instanz anzusehen).

292/1

. 2 .

Nach Auffassung des BMfU scheint die Verbesserung des § 3 Abs. 7 also darin zu liegen, daß kurz nach Ausschöpfung des gerichtlichen Instanzenzuges durch den Studenten die Finanzprokuratur die gleichen Schritte unternimmt.

Unter Anwendung der vom BMfU herausgegebenen Durchführungsbestimmungen gewährt § 3 Abs. 7 dem Studierenden keinerlei Verbesserungen, sondern nur Verschlechterungen. Insbesondere würden in Hinkunft nicht mehr lediglich die Alimentationsleistungen für die Einkommensermittlung als Einkommen des Studenten zu werten sein, sondern es müßte das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Bemessung nach § 3 Abs. 2 herangezogen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

## Anfrage:

Welche Gründe waren maßgeblich, daß die Durchführungsbestimmungen zum § 3 Abs. 7 des Studienbeihilfengesetzes in der neuen Fassung von den Intentionen des Gesetzgebers eindeutig abweichen?